

Landesamt für die Wiedergutmachung
Karlsruhe

Entschädigungssache

Baer
geb. Wolf, Hermine

geboren am: 29. 12. 1875

verst. 7. 9. 1975

Antragsteller:

1.

2.

3.

4.

5.

— Bevollmächtigte(r):

Bl. 280 R. Fohn, Karlsruhe - Durlach

Bl.

Bl.

GLA 480
Zug 844 8 Nr.

EK 8448

Finanzamt Karlsruhe-Stadt

Karlsruhe, 19. September 1938 1938

St.-Nr. 13/39

Die Namen und Unterschriftsproben der zur Quittungs-
erteilung berechtigten Beamten sind im Kassenraum
angeschlagen.

**Fördert den unbaren Zahlungsverkehr, er-
spart längeres Warten in der Finanzkasse!**

Die Finanzkasse ist für den Zahlungsverkehr geöffnet:

Das Finanzamt (Finanzkasse) hat folgende Konten:

Finanzamt Karlsruhe-Stadt

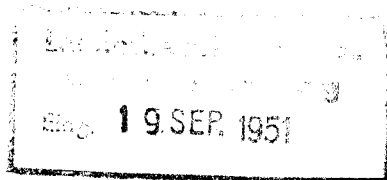
Fernsprecher 6106, 6107, 6103

Konten Reichsbank und

Postcheckkonto: Karlsruhe Nr. 75808

Kassenstunden: Montag und Freitag vorm. 8—12

Kassenstunden: täglich von 8—12,
am letzten Werktag des Monats geschlossen.



Bescheid über die Judenvermögensabgabe

Auf Grund der Durchführungsverordnung über die Güthneleistung der Juden vom 21. November 1938
(Reichsgesetzbl. I S. 1638) wird die von Ihnen zu entrichtende Abgabe festgesetzt auf

19.000 R.M.

Die Abgabe beträgt 20 vom Hundert des von Ihnen auf Grund der Verordnung über die An-
meldung des Vermögens von Juden vom 26. April 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 414) angemeldeten
Vermögens (unter Berücksichtigung angezeigter Veränderungen).

Die Abgabe ist zu entrichten in vier Teilbeträgen von je

4.750 R.M.

Der erste Teilbetrag ist bis zum 15. Dezember 1938,
die weiteren Teilbeträge sind bis zum 15. Februar,
15. Mai und
15. August 1939

unter Bezeichnung als Judenvermögensabgabe und unter Angabe der oben ver-
merkten St.-Nr. zu leisten.

Wird eine Zahlung nicht rechtzeitig entrichtet, so ist mit Ablauf des Fälligkeitstags ein Säumnis-
zuschlag in Höhe von zwei vom Hundert des rückständigen Betrags verwirkt. Nach Ablauf der
Zahlungsfrist werden rückständige Beträge ohne vorhergehende Mahnung eingezogen und erforder-
lichenfalls beigetrieben. Die Zwangsvollstreckungskosten fallen dem Zahlungspflichtigen zur Last.



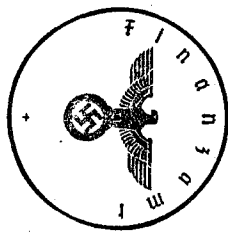
Herrn Herrn Baer
Frau

in Karlsruhe

Präsident

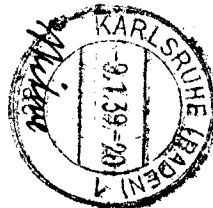
Finanzamt Karlsruhe-Stadt

Frei durch Währung Reich



Frau

Herrn Baer



Karlsruhe

Reichsbankstr. 1

Finanzamt Karlsruhe-Stadt

St.-Nr. 24/76

Die Namen und Unterschriftsproben der zur Quittungserteilung berechtigten Beamten sind im Kassenraum angeschlagen.

Die Finanzkasse ist für den Zahlungsverkehr geöffnet:

Finanzamt

Fernsprecher 6106, 6107, 6108

Girokonto Reichsbank und

Postcheckkonto: Karlsruhe Nr. 75808

Sprechstunden: Montag und Freitag vorm. 8-12

Kassenstunden: täglich von 8-12,

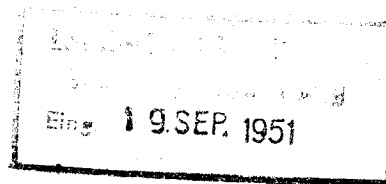
am letzten Werktag des Monats geschlossen.

Karlsruhe

8. November 1939

Fördert den unbaren Zahlungsverkehr, erspart längeres Warten in der Finanzkasse!

Das Finanzamt (Finanzkasse) hat folgende Konten:



Bescheid über einen weiteren Teilbetrag an Judenvermögensabgabe

Durch die Zweite Durchführungsverordnung über die Sühneleistung der Juden vom 19. Oktober 1939 (Reichs-gesetzbl. I S. 2059) ist die Judenvermögensabgabe von 20 v. H. auf 25 v. H. des abgabepflichtigen Vermögens erhöht worden. Der von Ihnen danach zu entrichtende weitere Teilbetrag an Judenvermögensabgabe berechnet sich auf

4 4 57/100 R.M.

Dieser Betrag ist bis zum 15. November 1939 unter Bezeichnung als Judenvermögensabgabe und unter Angabe der oben vermerkten St.-Nr. zu leisten.

Wird die Zahlung nicht rechtzeitig entrichtet, so ist mit Ablauf des Fälligkeitstags ein Säumniszuschlag in Höhe von zwei vom Hundert des rückständigen Betrags verwirkt. Nach Ablauf der Zahlungsfrist wird der rückständige Betrag, ohne vorherige Mahnung eingezogen und erforderlichenfalls beigetrieben. Die Zwangs-vollstreckungskosten fallen dem Zahlungspflichtigen zur Last.



Im Auftrage:
[Signature]

Car. für Hermann Braun
Herrn

33 Herrn
Frau

Dr. Ludwig

in Karlsruhe

Maximilian

9/11. 39 del.



(31)

A b s c h r i f t.

Südwestbank Filiale Karlsruhe, früher Deutsche Bank.

Herren Rechtsanwälte
Dr. Trautwein und Jahn
Karlsruhe - Durlach

Karlsburgstrasse 4

19 SEP 1951

Sekr. Mü/Ba.

Karlsruhe, den 24. Juli 51

Betr.: Laufendes Konto, Ausländer - Sperrkonto und Depot
Frau Max (Hermine) Bär Wwe., früher Karlsruhe, Rief-
stahlstr. 1.
Rückerstattung - Ihr Schreiben vom 12.7.1951 j/Zw.

Zu Lasten der rubr. Konten wurden an Sühnezahlungen geleistet:

I. Rate am 14.12.38	RM 40.90
II. Rate am 9. 2.39 und 18. 2.39 zus.:	RM 421.70
V. Rate am 28.11.39	RM 148.37
	<u>RM 610.97</u>
	=====

Dieser Betrag wurde am 27.7.1948 an das Zentralmeldeamt Bad Nauheim gemeldet. Durch Bar-Überweisung wurden am 5.7.1939 RM 134.55 für Reichsfluchtsteuer an das Finanzamt vergütet. Eine Aufstellung und Berechnung derjenigen Wertpapiere, welche in den Jahren 1938 und 1939 für Sühnezahlungen und Reichsfluchtsteuer an die Preussische Staatsbank Berlin abgeliefert wurden sind, finden Sie anbei in zweifacher Ausfertigung.

Gemäss Anordnung vom 26.2.1943 und 6.3.1943 des Oberfinanzpräsidenten Baden in Karlsruhe mussten an die Oberfinanzkasse Karlsruhe folgende Beträge abgeführt werden:

RM 1.435.50	am 16. 3.43
RM 40.--	" 6. 4.43
RM 80.--	" 5. 7.43
RM 78.75	" 30. 7.43
RM 141.46	" 4. 9.43
RM 40.--	" 5.10.43
RM 80.--	" 4.11.43
RM 2.034.--	" 5. 1.44
RM 2.039.--	" 4. 2.44

JUL 1951

Die Meldungen erfolgten an das Zentralmeldeamt
Bad - Nauheim am 15.7.1948.

Ferner mussten folgende Wertpapiere an die vorge-
nannte Behörde lt. Anordnung vom 26.2.1943 sowie 6.3.1943
abgeliefert werden:

				Verkaufserlös:
15.11.43	RM 2.000.--	4% Frkf.Hyp.Bk.Pfbr.R.23		RM 2.058.03
15.10.43	" 4.000.--	4 1/2% Südd.Boden.Pfr.R.10	"	4.102.83
15.11.43	" 2.000.--	4% Rhein-Hyp.Bk.Gpfe.R 26-30	"	2.078.03

Die Meldungen erfolgten an das Zentralmeldeamt Bad Nauheim
am 28.6.1948.

Wir hoffen, Ihnen mit diesen Angaben gedient zu
haben und zeichnen

höchachtungsvoll!
S Ü D W E E S T B A N K
FILIALE KARLSRUHE

gez. Unterschriften

Anlage

Beglaubigung!

Die Urschrift - ~~begl. Abschrift~~ - ~~Abschrift~~ - vor- / um - stehender
~~begl. Abschrift~~ - Fotokopie wurde heute zur Einsicht vorgelegt.
Die Übereinstimmung der ~~begl. Abschrift~~ - ~~Fotokopie~~ mit dem
vorgelegten Schriftstück wurde festgestellt und wird bestätigt. Das
vorgelegte Schriftstück wurde zurückgegeben.

Karlsruhe, den 28. 1. 1951.

Landesbezirksstelle für die
Wiedergutmachung Karlsruhe

[Handwritten Signature]

Beglaubigt

[Handwritten Signature]
Rechtsanwalt

SÜDWESTBANK

FILIALE KARLSRUHE

FRÜHER

DEUTSCHE BANK

KAISERSTR. 90 (ECKE RITTERSTRASSE)
MIT DEPOSITENKASSE MUHLBURG, RHEINSTR. 44
FERNSPRECHER: 6000-6005

POSTSHECK-KONTO: KARLSRUHE NR. 16
LANDESZENTRALBANK - GIRO-KONTO:
KARLSRUHE NR. 53/7

1. Ausfertigung

DRAHTANSCHRIFT:
INLAND: SÜDWESTBANK
AUSLAND: ESWEBANK

Karlsruhe / Baden, 17.7.51.

Frau M a x (Hedwig Hermine) B ä r

früher: K a r l s r u h e

Kaiser Allee 14

Wir übersenden Ihnen nachstehend - eine Aufstellung & Berechnung -

~~XXXXXXXXXXXXXXXXXXXX~~

~~XXXXXXXXXXXXXXXXXXXX~~

derjenigen Wertpapiere Ihres Depots, (lfd. & Separat)
die wir in den Jahren 1938 und 1939
für Sühnezahlungen und Reichsfluchtsteuer
an die Preussische Staatsbank Berlin
abgeliefert haben.

Hochachtungsvoll

SÜDWESTBANK

Filiale Karlsruhe

		<u>S ü h n e z a h l u n g e n :</u>	<u>Kurs:</u>	<u>ausmachender</u> <u>RM Betrag: (x)</u>
RM	2.400.-	I.G. Farbenindustrie Aktien	145,25	3.504.60
RM	600.-	Heidelberger Zementwerke Aktien	151.--	904.50
RM	7.000.-	6% I.G. Farbenindustrie Bonds von 1928	117.75	8.234.20
RM	600.-	Aschaffenburg Zellstoff Aktien	111.50	667.90
RM	1.000.-	5% Gewerkschaft Mont Cenis Obl. v. 36	99.75	1.014.13
RM	2.000.-	4,5% Meininger Hyp. Bk. Pfe. S. 15, 17, 18	100.--	2.008.05
RM	1.000.-	4,5% Rheinische Hyp. Bk. Pfe. Reihe 26-30	100.--	1.004.02
RM	4.500.-	4,5% Braunkohle Benzin Obl. v. 1938	94.375	4.301.63
				<u>RM 21.639.03</u>
		<u>R e i c h s f l u c h t s t e u e r :</u>		<u>22.250.00</u>
RM	7.000.-	I.G. Farbenindustrie Aktien	150.25	10.501.60
RM	4.000.-	7% Deutsche Reichsbahn Vorzugsaktien	123.--	4.917.--
RM	1.500.-	Elektr. Licht und Kraft Aktien	130.50	1.954.50
RM	1.000.-	Rheinische Hypothekenbank Aktien	130.50	1.302.90
RM	400.-	Th. Goldschmidt Aktien	134.75	538.10
RM	1.000.-	4,5% Frankfurter Hyp. Bk. Pfe. Reihe 3	99.--	1.009.52
				<u>RM 20.223.62</u>
		(x) abz. Börsenumsatzsteuer + Stückzinsen		<u>434.55</u> 20.358.17
		Ferner stellten wir der Deutschen Reichsbank- Wertpapierabteilung - Berlin C 111 am 18.11.1943 lt. Schreiben des Herrn Oberfinanzpräses Baden vom 31.10.43. folgende Stücke zur Verfügung:		
RM	3.000.-	4,5% Deutsche Erdöl Obl. v. 1938 (Kurs 110%)		
RM	1.500.-	4,5% Braunkohle-Benzin Obl. v. 1938 (" 107%)		
Kr.	2.000.-	6% Ungarische Kriegsanleihe von 1915 --		
		IRRTUM VORBEHALTEN		
		Südwestbank Filiale Karlsruhe		

P. H. Jahn

Rechtsanwalt

KARLSRUHE - DURLACH

Crötzinger Straße 6 — Telefon Nr. 41 526

Postscheckkonto Karlsruhe 29496

Volksbank Khe.-Durlach, Giro-Konto 544

Stadt. Sparkasse Khe.-Durlach

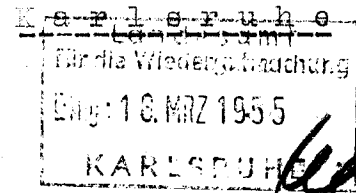
Girokonto 1730

Den 17. März 1955

Y/Z

An das

Landesamt für die Wiedergutmachung



EK Nr. 8448/A -

Frei Erledigungsvoraussetzungen

Betr.: Wiedergutmachungssache der Hedwig (Hermine) Baer,
New Brunswick/ USA.

WT am 11. E 15.4.1955, 22.10.55

Im Nachgang zu dem eingereichten Wiedergutmachungs-
antrag überreiche ich beigeschlossen:

II

1. Vorlage

27 April 1955

Für die Glaubhaftmachung des Schadens im wirtschaft-
lichen Fortkommen überreiche ich eine eidesstattliche Ver-
sicherung der Antragstellerin, aus der sich ergibt, dass
sie als Teilhaberin der Firma Gebr. Baer in Bruchsal jährlich
ein Einkommen von etwa 15.000.- RM hatte.

1. Vorlage

Zur Glaubhaftmachung der geltendgemachten Ansprüche
für die Auswanderungskosten werden überreicht 2 Schrift-
stücke der Spedition Albert Stemmer, Karlsruhe vom 14.12.
1938 und Transport-Versicherungs-Police vom 6.3.1939, ferner
ein Schreiben der CUNARD STEAM-SHIP COMPANY LIMITED vom
14.9.1954.

626

Vorlage

Zu bemerken ist hier noch, dass ausser diesen
Schriftstücken noch ein Lagerschein der Firma Emil Jpsen
in Bremerhaven vorhanden ist, aus dem hervorgeht, dass der
Lift Hermine Baer / New York in Schuppen 9 a am 12.1.1939
eingelagert wurde. Der Lagerschein trägt den Vermerk:
Fol. 203 Nr. 2105. Aus dem Lagerschein ergeben sich jedoch
auch nicht nähere Kostenbeträge.

*Wegen des Wissens
über das Nichtvorhanden
etc.*

Die Antragstellerin ist 2. Klasse von Karlsruhe per
D-Zug nach London via Vlissingen gefahren. Unterlagen hier-
über sind nicht mehr vorhanden. In Karlsruhe hatte sie eine
Schiffskarte von London nach New York gekauft und zwar han-
delte es sich um die Nummer 29 995. Hierfür war ein Fahr-
preis entrichtet worden im Betrage von 268 Dollar und
8 Dollar für Steuern. Belegt wurde für die Überfahrt am
23.12.1939 ein Platz auf der "Manhattan". Wegen des Krie-
gesausbruches konnte die Überfahrt jedoch mit diesem Schiff
nicht durchgeführt werden.

*vorlag.
1173.
am
54
an*

10/13

in R

20. März 1955

Gekauft worden war die Karte in einem Reisebüro in Karlsruhe auf der Kaiserstrasse gegenüber der Hauptpost.

In New York erhielt die Antragstellerin für die nichtbenutzte Fahrkarte später eine Rückvergütung, die jedoch nur einen Teil der ursprünglichen Kosten ausmachte. Sie löste daher eine neue Karte und fuhr am 1.8.1940 von Liverpool auf der "SAMARIA" einen Schiff der White Star Line.

Zum Nachweis des angegebenen Transferschadens werden überreicht 35 Schriftstücke und zwar:

Ein Genehmigungsbescheid des Oberfinanzpräsidenten in Karlsruhe vom 19.Okt.1938 in Fotokopie, sowie Korrespondenzen, Abrechnungen, Belastungen der Deutschen Bank, die sich auf Einzel-Transfergeschäfte beziehen, ferner Schriftstücke der Konversionskasse für deutsche Auslandsschulden, zwei amerikanische Bankabrechnungen und zwei Aufstellungen der südd. Bank.

Der an-trag-stel. Vertreter

Mhu

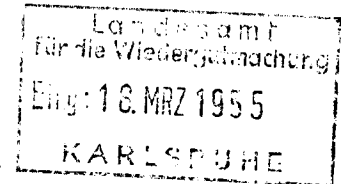
Rechtsanwalt

36 Aug.

Hedwig Hermine Baer
RFD 1 Box 113 B
New Brunswick, N.J.

New Brunswick, den 21. Februar 1955 87

Eidesstattliche Erklärung



Ich erkläre hiermit an Eides statt und nach bestem Wissen und Gewissen, dass mein Mann, Herr Max Bär und nach seinem Tode ich Teilhaber der Firma Gebrüder Bär in Bruchsal, Kaiserstrasse 46 war und dass mein Anteil 50% betrug.

Unser Anteil am jährlichen Nutzen an dieser Firma betrug, soweit ich mich erinnere, in den 5 Jahren vor 1933 niemals weniger als RM 15.000.--

Nach meiner Auswanderung habe ich kein eigenes Einkommen mehr erzielt.

Hedwig Hermine Baer.

Albert Stemmer

GRENZ-, LAND- u. ÜBERSEE-
SPEDITION

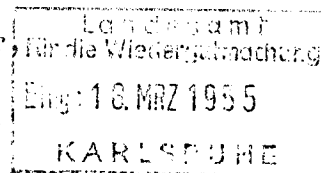
Karlsruhe am Rhein HK

Bankkonto: Deutsche Bank und Diskontogesellschaft
Filiale Karlsruhe
Postscheck-Konto: Karlsruhe Nr. 79655
Fernsprecher Nr. 7507



88
Karlsruhe, den 14. Dezember 1938.
Luisenstraße 5

Frau
Hedwig Hermine Baer
Karlsruhe i.B.
Riefstahlstrasse 1.



Betr. Ihren Umzugsguttransport nach New York.

Wir nehmen Bezug auf unsere mündliche Unterredung
und nennen Ihnen für Ihren Umzugsguttransport einen

Pauschalpreis von komplett Rmk. 2.970.--

ab

Haus Karlsruhe, Riefstahlstr. 1 bis Ankunftsschiff New York
unter Gestellung des erforderlichen Liftvanraumes bis zu 30 cbm.

In obigem Pauschalpreis sind enthalten:

- 1.) Erledigung der zollamtlichen Formalitäten, die dem Umzuge vorausgehen;
 - 2.) Verpackung des Geschirrs, der Wäsche, Möbel etc. im Hause Karlsruhe, Riefstahlstr. 1, welche Arbeit der Möbelabnahme bezw. Liftvansverpackung vorausgeht, unter Gestellung der etwa notwendigen Packkisten, des Packmaterials sowie der Packleute;
 - 3.) Gestellung des Liftvans: X und Lager Hoffmann
Bretter = Nut und Feder,
Dach = teerfreie Dachpappe,
Innenausstattung = Ölpapier.
 - 4.) Abnahme des Gesamthausrates mit Möbelwagen im Hause Karlsruhe, Riefstahlstr. 1, bezw. Lager Hoffmann
- und
- 5.) anschliessend Liftvansverpackung, sorgfältig und gewissenhaft in Ihrem Beisein;
 - 6.) Kosten ab Haus Karlsruhe, { Riefstahlstr. 1, via Möbelwagen
in Liftvan { bezw. Lager Hoffmann
bis Ankunftsschiff New York.
 - 7.) Deutsche Zollabfertigungskosten, Statistik und Deklaration, Gebühren etc.

ausgeschlossen ist: Transportversicherung.

Zwischenlagerungskosten a/Seehafen.

b. w.

Dieser Transport wird ausgeführt auf Grund der allgemeinen Bedingungen der Reichsverkehrsgruppe Spedition und Lagerei sowie der Connossementsbedingungen der am Transport beteiligten Reedereien.

Der Auftrag wird sachgemäß und gewissenhaft zur Erledigung gebracht und hier in Karlsruhe von dem Unterzeichneten persönlich überwacht.

Die Verpackung des Geschirrs, der Wäsche, Möbel etc., besorgen erstklassige Packleute.

Der Umzugsguttransport *geht* unsererseits an unsere New Yorker Geschäftsfreunde,

Fa. American Shipping Company, New York, 8-10 Bridge Street

welche Firma dann für Sie die USA-Eingangszollbehandlung, sowie die Weiterleitung ins Haus vornehmen wird.

Hochachtungsvoll !

Alfred Hummel

126a

Karlsruhe, den 15. April 1955

Betr.: Entschädigungssache Hedwig Hermine B a e r,
geb. Wolf, geb. am 23.12.1875, wohnhaft in
New Brunswick N.Y./USA.

I. A k t e n v e r m e r k
=====

In obiger Sache wurden die Rückerstattungsakten
Rest K 1681 in Sachen Ferdinand B ä r, ~~2~~. Hermine
Bär und deren Söhne Norbert und Paul Bär ./.. August
Z e i l e r, August B e n k l e r und Klara B e n k -
l e r wegen Rückerstattung des Manufakturwarengeschäf-
tes in Bruchsal, Kaiserstraße 46 sowie die Rücker-
stattungsakten Rest K 3447 in Sachen Ferdinand Bär und
Hedwig Bär gegen Rudolf K r u s e, Ernst K u r z e n -
b e r g e r, Philipp S c h e u e r m a n n wegen
Rückerstattung eines Herrenkonfektionsgeschäftes in
Bruchsal, Stadtgarten 3 angefordert.

Den Akten Rest K 1681 war folgendes zu entnehmen:

Das Geschäft Gebrüder Bär in Bruchsal wurde am 15.1.
1934 verkauft. Eine schwere Entziehung hat nicht vorge-
legen, da die Käufer sich laut Kaufvertrag verpflichtet
haben, noch außenstehende Forderungen der Verkäufer
für diese einzuziehen. Gleichzeitig verpflichteten sich
die Käufer solange die damaligen Inhaber der Firma
Bär ein Herrenkonfektionsgeschäft betreiben, sich jeder
Konkurrenz in den gleichen Artikeln zu enthalten.

Aus einem Schreiben der rückerstattungspflichtigen
Klara Benkler vom 16.2.1950 (Bl. 48 d. Rückerstattungs-
akten) ist zu entnehmen, daß nach den Aufzeichnungen
ihres verstorbenen Ehemannes der Umsatz im Jahre 1934
78.000,-- RM, im Jahre 1935 rd. 105,-106.000,-- RM und
im Jahre 1936 rd. 131.000,-- RM betragen hat. Der Umsatz
vor 1934 dürfte also nicht über 78.000,-- gelegen haben.
In einem weiteren Schreiben vom 16.2.1950 teilte die
Rückerstattungspflichtige dem Schlichter mit, daß die

1166B

- 2 -

1 Antragstellerin Hermine Bär selbst nicht im Geschäft mitgearbeitet habe; ihr Sohn Norbert sei als Jurist tätig gewesen, während der Sohn Paul kein Interesse am Geschäft gezeigt habe. Durch Vergleich vom 28.7.1950 wurde den Rückerstattungsberechtigten eine Nachzahlung in Höhe von 10.000,-- DM geleistet.

Den Akten Rest K 3447 war folgendes zu entnehmen:

Nach den Rückerstattungsakten war die Antragstellerin zusammen mit Ferdinand Bär gemeinschaftliche Inhaber eines Herrenkonfektionsgeschäftes in Bruchsal. Das Geschäft wurde am 15.10.1934 an den früheren Angestellten der Firma Philipp Scheuermann und an den Buchdrucker Carl Rudolf Kruse verkauft. Eine schwere Entziehung hat nicht vorgelegen, da die Rückerstattungsberechtigten damals das Geschäft den späteren Erwerbern angeboten haben. Durch Vergleich vom 18.7.1950 wurde den beiden Rückerstattungsberechtigten eine Gesamtentschädigung von 4.000,-- DM geleistet. Irgendwelche Beweismittel über die frühere Tätigkeit der Antragstellerin sowie ihre Einkommensverhältnisse waren den Rückerstattungsakten nicht zu entnehmen.

II. Z.d.A.

1166B
1166B
1166B

III E

Karlsruhe, den 7. Sept. 1955

III/A/D

Betr.: EK-Nr. 8449/A - Entschädigungssachen

Ferdinand Bär, geb. 9.12.1868.

Hedwig Hermine Bär, geb. 23.12.75

I.

Aktenvermerk

Auszug aus den Rückerstattungsakten Rest K 1681.

Aus den Akten ergibt sich folgendes:

2 Söhne)
(Hedwig H. Bär u.

1. Der Antragsteller ^(u.d. Erben seines verst. Bruders Max Bär) haben Rückerstattungsansprüche gegen August Zeiler und August Benkler-Erben wegen Verkaufs des Manufakturwarengeschäftes Gebr. Bär, Bruchsal, Kaiserstr. 46 geltend gemacht. Er trägt vor, dass er das Geschäft seit etwa 1895/96 zusammen mit seinem Bruder, Max Bär, betrieben habe. Dieser sei am 18.9.1931 verstorben, und seine Erben seien in das Geschäft in fortgesetzter Gütergemeinschaft eingetreten. Die Firma Gebr. Bär habe zuletzt einen jährlichen Warenumsatz von RM 275.000,-- bis RM 300.000,-- gehabt. Unter dem Zwang der Judenverfolgung sei das Geschäft an die Rückerstattungsgegner veräußert worden. Der Kaufvertrag sei unter einer Drohung seitens des Ariseurs zustande gekommen, weshalb der Tatbestand einer schweren Entziehung vorläge. Beim Verkauf sei der beträchtliche Fasson-Wert des Unternehmens überhaupt nicht berücksichtigt worden.

Der Antragsteller beantragte die Rückerstattung des Geschäftes mit Inventar, Warenlager und sonstigem Zubehör sowie der neu beschafften Vermögensgegenstände, soweit sie mit Mitteln des Unternehmens erfolgt seien.

Falls die Rückerstattung in Natur unmöglich sei, verlangte der Antragsteller Schadenersatz für den Wert, den das Geschäft mit Inventar, Warenlager, sonstigem Zubehör und Geschäftswert zum Zeitpunkt der Entziehung gehabt habe. Ausserdem verlangte der Antragsteller die Herausgabe aller Nutzungen, die aus dem Geschäft seit

./.

der Entziehung gezogen worden waren.

2. Aus dem bei den Akten befindlichen Kaufvertrag vom 15.1.34 zwischen der Firma Gebr. Bär und den Antragsgegnern ergibt sich, dass das Geschäft zu dem Preise verkauft worden war, der sich aus dem Inventar und aus dem am 15.1.1934 vorhandenen Warenlager errechnete. Das Inventar wurde zu einem Preis von RM 1.000,-- übernommen.

Nach § 3 des Kaufvertrages waren die Käufer berechtigt, rückständige Forderungen der Firma Gebr. Bär einzuziehen. Hierdurch bleibt jedoch das Recht der Verkäufer, die Forderungen selbst einzuziehen oder kassieren zu lassen, unberührt. Für eine persönliche Inkassotätigkeit der Käufer waren Provisionen von der Verkäuferin von 3 - 10 % vereinbart.

Aus dem Kaufvertrag ist weiterhin ersichtlich, dass der Geschäftsbetrieb des Manufakturwarengeschäftes der Firma Gebr. Bär vom 15.1.1934 an auf den Namen und für Rechnung der Käufer geführt wurde.

Zur Sicherung des Kaufpreises wurde dem Antragsteller das übernommene Warenlager vom Ariseur übereignet, dem der Antragsteller dieses wiederum leihweise überliess.

Dem Antragsteller wurde ferner das Recht eingeräumt, die Geschäftsführung zu überwachen und in die Geschäftsbücher Einsicht zu nehmen.

Ausserdem stand dem Antragsteller das Recht zu, ein Schiedsgericht anzurufen, falls durch die Geschäftsführung der Käufer die Forderungen der Verkäufer gefährdet sein sollten. (Kaufpreistraten).

Das auf Bl. 12 d.A. befindliche Inventarverzeichnis lässt auf den Umfang des Geschäftes schliessen, das hiernach nur von mittlerer Grösse gewesen sein kann.

3. Aus der Anzeige des Ariseurs gemäss Gesetz Nr. 59 (Bl. 20 ff. d.A.) ergibt sich, dass das Geschäftshaus am 1.3.1945 durch Kriegseinwirkung völlig zerstört worden ist, ausserdem dass die Firma Gebr. Bär im Handelsregister des Amtsgerichts Bruchsal eingetragen war, was heute infolge Verlustes der Akten durch Kriegseinwirkung nicht mehr

festgestellt werden kann.

Aus Bl. 21 d.A. geht hervor, dass der Kaufpreis offenbar RM 28.314,89 betragen hatte.

Nach der Erwidern der Rückerstattungspflichtigen Benkler (Bl. 49 d.A.) sind die vom Antragsteller angegebenen Umsatzzahlen des Geschäftes überhöht. Diese betrugen angeblich

1934 RM 52.895,-- wozu etwa ein Umsatz von RM 25.000,-- für 3 fehlende Monate kommt, also insgesamt rund 78.000,-- RM.

1935 RM 95.695,-- wozu etwa 10.000,-- RM für einen fehlenden Monat kommen, also insgesamt 105.000,-- bis 106.000,-- RM.

1936 RM 117.352,-- wozu etwa 14.000,-- RM für wiederum einen Monat kommen, also insgesamt RM 131.350,--.

4. Durch Vergleich vor dem Schlichter beim Amtsgericht Karlsruhe vom 28.7.1950 zwischen den Rückerstattungsberechtigten und dem Rückerstattungspflichtigen August Zeiler wurde vereinbart, dass dieser an die Antragsteller zusammen einen Betrag von DM 10.000,-- bezahlte. (Bl. 70 d.A.) Damit waren alle gegenseitigen Ansprüche der Beteiligten aus dem Vertrag vom 15.1.1934 abgegolten.

Der zweite Teil der Rückerstattungspflichtigen, die Erbengemeinschaft nach dem verstorbenen August Benkler, einigte sich mit dem Antragsteller und seiner Schwägerin durch Vergleich vom 22.9.1950 dahingehend, dass die Antragsteller an die Antragsteller zusammen eine Zahlung von DM 3.000,-- leisten, womit alle Ansprüche erledigt waren. (Bl. 80 d.A.)

Der Wert des Unternehmens betrug nach den Feststellungen der Property Control auf Grund einer Bilanz per 31.3.1950 DM 12.036,-- (Bl. 76 d.A.).

Dieser niedrige Wert rührt offenbar daher, dass das Geschäft im Jahre 1945 Totalfliegerschaden erlitten hatte und nach den Angaben des Ariseurs nur noch notdürftig aufrecht erhalten wurde (Bl. 2o d.A.). Infolgedessen ^{wäre} ~~ist~~ ein Vergleich mit dem Wert des Geschäftes zum Zeitpunkt der Arisierung irreführend.

Feststellung:

Es kann angenommen werden, dass die Nachzahlung von DM 13.000,--, die der Antragsteller zusammen mit seiner Schwägerin, Hedwig Bär, in Rückerstattungsverfahren erhalten hat, eine Nachzahlung für den bei der Arisierung nicht bewerteten Firmenwert des Geschäftes und das vermutlich zu niedrig bewertete Betriebsvermögen darstellt.

Rückerstattungskonkurrenzen im Sinne von § 3o Abs. 4 BEG erscheinen daher ausgeschlossen.

Die Behauptung des Antragstellers, es habe schwere Entziehung vorgelegen, kann m.E. angesichts des Kaufvertrages vom 15.1.1934, in dem dem Antragsteller weitgehende Rechte und Befugnisse eingeräumt worden sind, nicht als richtig unterstellt werden, da ein jüdischer Verkäufer bei einer schweren Entziehung zur damaligen Zeit sehr wahrscheinlich nicht so gut behandelt worden wäre.

II. Weitere Verfügung besonders.

Ariseur
III/A.

Betr.: EK-Nr. 8449/A - Entschädigungssache

Ferdinand Bär, geb. 9.12.1868,

Hilfsmann Bär, geb. 23.12.75

I.

Aktenvermerk

über Auswertung der Rückerstattungsakten Rest K 3437

Bär/Kruse u.a.

Das Verfahren befasst sich mit dem vom Antragsteller am 15.10.1934 verkauften Herrenkonfektionsgeschäft in Bruchsal, Am Stadtgarten 3.

Der Antragsteller trägt hierzu in seinem Rückerstattungsverfahren vor, dass er das Geschäft unter dem Zwang der Judenverfolgung an einen früheren Angestellten verkauft, hierfür jedoch kein angemessenes Entgelt erhalten habe. Er beantragt Rückerstattung des Geschäftes einschliesslich der neu beschafften Vermögensgegenstände - soweit sie mit Mitteln des Unternehmens erworben sind - oder Schadenersatz in Höhe desjenigen Wertes, den das Geschäft mit Inventar, Warenlager und sonstigem Zubehör und Geschäftswert (Goodwill) zum Zeitpunkt der Entziehung gehabt hat.

Ausserdem verlangte er Rechnungslegung über die Einnahmen und Ausgaben. Schliesslich verlangte er die Herausgabe aller Nutzungen, die aus dem Geschäft seit der Entziehung gezogen worden waren. Er behält sich einen Anspruch nach Artikel 16 REG vor.

Der Antragsgegner erhob gegen den Rückerstattungsantrag Widerspruch und trug insbesondere vor, dass bei dem Kauf des Geschäftes ein Grossteil der Warenbestände vom Verkäufer schon vorher an eine andere Firma verkauft worden sei und er lediglich die Restbestände sowie das völlig veraltete Inventar gekauft habe. Der Kaufpreis für alle übernommenen Werte betrug zusammen RM 13.104,20, wovon RM 2.000,-- auf die verkaufte Geschäftseinrichtung ^{ent-}fielen. Der Rückerstattungsgegner führte ausserdem aus, dass das

arisierte Geschäft, das am 1.3.1945 restlos zerstört worden sei, im Jahre 1932 von dem ursprünglichen Manufakturwarengeschäft des Antragstellers abgezweigt worden und nach der Kaiserstrasse 43 verlegt worden sei. Er beruft sich darauf, dass der von ihm gezahlte Kaufpreis reichlich angemessen gewesen sei umso mehr, weil die erst 1932 erstellte Zweigstelle noch keinen Geschäftswert hatte, da die Haupteinnahmequelle des Antragstellers das umfangreiche Manufakturwarengeschäft gewesen sei.

Durch rechtskräftigen Vergleich vom 18.7.1950 verpflichteten sich die Antragsgegner, an den Antragsteller und die ebenfalls rückerstattungsberechtigte Hedwig Bär einen Betrag von DM 4.000,-- zu bezahlen. Durch diese Regelung wurden alle gegenseitigen Ansprüche abgegolten.

Lt. Feststellung der Property Control betrug das Geschäftsvermögen lt. Bilanz vom 31.3.1950 DM 12.521,--. Dieser Betrag kann jedoch nicht ohne weiteres als Vergleichsmassstab zwischen dem Wert des Unternehmens zum Zeitpunkt des Rückerstattungsverfahrens und dem seinerzeit erlangten Kaufpreis einschliesslich Nachzahlung dienen, weil zu berücksichtigen ist, dass das Unternehmen nach der Entziehung Totalfliegerschaden erlitten hat und infolgedessen in seiner finanziellen Struktur auf jeden Fall verändert worden ist.

Es ist daher festzustellen, dass das Vorliegen von Rückerstattungskonkurrenzen nicht anzunehmen ist, weil der im Rückerstattungsverfahren erhaltene Nachzahlungsbetrag ^{als} allem Anschein nach eine Nachzahlung auf den seinerzeitigen Kaufpreis, bei dem der Firmenwert des Geschäftes unberücksichtigt geblieben war, anzusehen ist. Allenfalls könnten in der Nachzahlung Vergütungen für gezogenes Kapitalnutzungen nicht jedoch für Nutzungen aus der persönlichen Tätigkeit des Ariseurs im Geschäft enthalten sein.

II. Weitere Verfügung besonders.

Ariseur
III/A.

Betr.: EK-Nr. 8449/A - Entschädigungssache Ferdinand Bär,
geb. 9.12.1868.

I. Zusatz-Aktenvermerk zum Aktenvermerk vom 7.9.1955 über Rest K 3437

Aus dem weiterhin beigezogenen Verfahren Rest K 5092
Ferdinand und Hedwig Bär gegen Scheuermann wegen des in Rest
K 3437 behandelten Geschäftsunternehmens ergibt sich, dass der
Antragsteller zusammen mit Hermine Bär durch rechtswirksamen
Vergleich vom 18.7.1950 eine Nachzahlung von DM 2.000,-- erhalten
hat (Bl. 4 d.A.). Somit betrug die gesamte Nachzahlung auf das
verkaufte Geschäft: DM 4.000,--
 DM 2.000,--
 = DM 6.000,--

Rückerstattungskonkurrenzen werden auch in diesem Falle für
ausgeschlossen gehalten.

II. Weitere Verfügung besonders.

Adh. W.
III/A

Dr. Norbert Baer

Abschrift!

145
New Brunswick, den 23. Februar 1956

RFD 1 Box 113 B

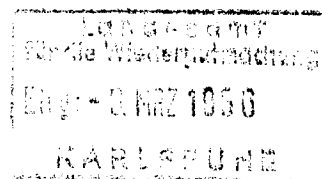
New Brunswick N.J.

Herrn Rechtsanwalt

F.K. Jahn

Karlsruhe-Durlach

Grötzinger Strasse 5



Sehr geehrter Herr Jahn!

Meine Mutter, Frau Hedwig Baer, die längere Zeit sehr schwer erkrankt war und immer noch nicht ganz wiederhergestellt ist, bittet mich, Ihren Brief vom 7. ds. Mts. zu beantworten.

Ich weiss, dass Sie lediglich der Übermittler der Forderungen des Landesamtes für die Wiedergutmachung sind und daher Sie persönllich keinerlei Vorwurf trifft; aber ich finde es unerhört, dass, nachdem meine Mutter eine eidesstattliche Erklärung abgegeben hat dahingehend, dass sie stets in der Firma Gebrüder Bür tätig war, das Landesamt noch weitere Zeugen verlangt. Wozu die eidesstattliche Erklärung? Schenkt man den Aussagen eines Juden keinen Glauben? Das sind doch Dinge, von denen ich annehme, sie seien, zur Ehre des deutschen Volkes, endgültig vorbei.

Ich habe daraufhin meine Mutter gebeten, keinerlei eidesstattliche Erklärungen mehr in der Zukunft abzugeben, damit sie sich keinen weiteren Beleidigungen dieser Art mehr aussetzt.

Wir haben inzwischen Herrn Fritz Mangel in Bruchsal, Kaiserstrasse 46, der über die Tatsache, dass meine Mutter in der Firma mittätig war, Zeugnis ablegen kann, gebeten, sich mit Ihnen in Verbindung zu setzen und Ihnen eine diesbezügliche eidesstattliche Erklärung zukommen zu lassen.

Ich bin erstaunt und beunruhigt (und meine Mutter ist hierüber ausserordentlich erregt), dass die Erledigung dieser Angelegenheit sich immer wieder verzögert.

Ich weiss auch, dass die Anweisung besteht, dass Forderungen alter Leute an erster Stelle berücksichtigt werden

sollen. Aber was soll man dazu sagen, dass z. B. eine 65
jährige Anwalt aus Hannover für seinen in Bremerhaven
versteigerten Lift vor geraumer Zeit bereits DM 6.000.--
Vorschuss erhalten hat, während meine 60 jährige Mutter,
ob deren Gunsten bereits vor vielen Jahren ein Urteil er-
ging, noch heute auf Vorschuss auf Ihre Forderung wartet.
(Ich kenne noch eine ganze Reihe von Fällen, in denen
Vorschüsse an viel jüngere Menschen ausbezahlt wurden).
Ebenso ist sie, soweit ich unterrichtet bin, berechtigt
zu Vorschüssen auf die Ausgaben für Bahn- und Schiffkarte.

Obwohl meine Mutter wiederholt unter Geltendmachung ihres
alters um solche Vorschüsse gebeten hat, hat sie dieselben
nicht erhalten noch auch haben Sie angedeutet, dass sie
solche bekommen werde.

Ich bin daher entschlossen, falls nicht bald irgendwas in
der Angelegenheit geschieht, direkt nach Bonn zu schreiben.
Ich bin sicher, dass Kanzler Adenauer oder Staatspräsident
Heuss für die Lage alter Menschen ein besseres Verständnis
heugen werden und mir behilflich sein werden, die Erledigung
der Ansprüche meiner Mutter zu beschleunigen.

Ich sehe Ihrer gefl. Rückantwort entgegen, ob und was zur
Beschleunigung der Angelegenheit geschehen kann und ob Aus-
sicht besteht, dass meine Mutter, die zu ihrer Pflege die Vor-
schüsse dringend benötigt, mit Überweisungen in absehbarer
Zeit rechnen kann.

Hochachtungsvoll!

Amtsgericht

Bruchsal, den 17. März 1956

~~In Sachen~~

In der Entschädigungssache

Gegenwärtig:

Hedwig Hermine B a e r

Amtsgerichtsrat Oberamtsrichter Dr. Ibing

geb. Wolf Landesamt

~~Geschäftsassessor~~

als Richter,

~~gegen~~

Eng. 21. März 1956

Justizangest. Raif

als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle

KARLSRUHE

Amtsgericht

Bruchsal, den 17. 3. 1956

AR 56 / 56

Urschriftlich mit den Akten an die Geschäftsstelle

des ~~Landesamtes~~ Landesamtes

für Wiedergutmachung

K a r l s r u h e

zurück.

Bei Aufruf sind erschienen:

1. für d. Antragstellerin: niemand

2. für d. Angeklagte: niemand

3. nachbenannter — Zeuge — ~~Sachverständige~~

Fritz Mangei, Bruchsal

D. er Zeuge ~~Sachverständige~~ wurde zur Wahrheit ermahnt und darauf hingewiesen, daß — er — ~~ist~~ in den vom Gesetz vorgesehenen Fällen unter Umständen die Aussage zu beeidigen habe, über die strafrechtlichen Folgen einer falschen eidlichen oder uneidlichen Aussage belehrt, — ~~der Zeuge~~

wurde auch auf das Recht der Zeugnisverweigerung hingewiesen — und sodann, die Zeugen in Anwesenheit der Sachverständigen — einzeln und in Abwesenheit der später abzuhörenden Zeugen — wie folgt vernommen:

Zur Person:

Kaufmann Fritz M a n g e i, 42 Jahre alt, verheiratet, wohnhaft in Bruchsal. Mit der Antragstellerin n.v.u.n.v.

Zur Sache:

Zu Ziffer 1.: Ich habe am 1.4.1928 bei der Firma Gebr. B a e r in Bruchsal, Kaiserstrasse meine Lehrzeit begonnen. Ich habe meine Lehrzeit dort verbracht und bin im Anschluß daran bis zum Jahre 1935 als Angestellter bei der Firma tätig gewesen.

Zu Ziffer 2.: Inhaber der Firma Gebr. Baer waren s.Zt. Ferdinand und Max Baer, der Ehemann der Antragstellerin. Max Baer ist am 18.9.1931 gestorben.

Best.-Nr. 52

(ZP. 28) Zeugen und Sachverständigen-Vernennung durch einen ersuchten Richter (§ 160, Nr. 3, §§ 362, 373, 391 ff., 410 ff. ZPO.) 6a; A4; 1.55; 20000; 2.

Max Baer war sehr häufig auswärts und hat gereist.

Schon zu Lebzeiten von Max Baer war dessen Ehefrau, die Antragstellerin, im Geschäft selbst tätig. Sie war dies noch in verstärkter Masse, bevor ihr Sohn die Lehre ^{beendete} ~~erhielt~~ ^{väterliche} und ins Geschäft eintrat. Auch nach dem Tode von Max Baer war die Antragstellerin im Geschäft tätig und zwar noch mehr als vorher.

Uf. abv. M. (126b) Zusammenfassend kann ich sagen, dass während der Zeit, wo ich bei der Firma Baer tätig war, die Antragstellerin immer mit im Geschäft gearbeitet hat. Ihre Tätigkeit bestand im Verkauf, Buchführung und Kasse.

V. u. g.

Uf. Die Entscheidung über die Beeidigung des Zeugen bleibt dem Prozessgericht vorbehalten.

Der Richter

Die Urkundsbeamtin

juins

raif